



Nr. 262

Stans, 3. April 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Finanzdirektion. Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden. Zustimmung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Die Kantone Obwalden und Nidwalden arbeiten in der Psychiatrieversorgung bereits seit 1996 eng zusammen. Die Behandlung von Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern in der psychiatrischen Abteilung des Kantonsspitals Obwalden (KSOW) und die dazugehörige Finanzierung werden in einer Vereinbarung zwischen beiden Kantonen geregelt.
2.
Mit der neuen Spitalfinanzierung müssen einige Anpassungen in dieser Vereinbarung vorgenommen werden. Damit werden die gesetzlichen Neuerungen auch im Bereich der gemeinsam geführten Abteilung für psychisch kranke Menschen am KSOW umgesetzt.
3.
Der Regierungsrat des Kantons Obwalden informierte den Regierungsrat NW, dass eine Erweiterung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden (PONS) im KSOW geplant ist.

Erwägungen

1.
Die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung trat am 1. Januar 2012 in Kraft. Die leistungsbezogenen Fallpauschalen, die anteilmässige Vergütung aller stationären Behandlungen durch den Kanton und die Krankenversicherer sowie die freie Spitalwahl brachten einen markanten Systemwechsel.
2.
Diese geänderten Rahmenbedingungen sind in Vereinbarungen und Verträgen zu berücksichtigen. Somit muss die Vereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und dem Kanton Nidwalden über die Aufnahme und Behandlungen von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am KSOW entsprechend angepasst werden.
3.
Mit der neuen Spitalfinanzierung wird auch die psychiatrische Abteilung des KSOW über leistungsbezogene Pauschalen vergütet. Die Sicherstellung von Spitalkapazitäten sowie die Forschung und universitäre Lehre sind in der Pauschalvergütung nicht enthalten und können über gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Kantone finanziert werden. Der Kanton Nidwalden wird in Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit sich an den gemeinwirtschaftlichen Leistungen beteiligen.

4.

Mit Beschluss Nr. 327 vom 17. Januar 2012 informierte der Regierungsrat des Kantons Obwalden, dass eine Erweiterung der PONS im KSOW geplant sei. Es sei ein massvoller Ausbau der stationären Kapazitäten der heutigen Psychiatrie um fünf auf neu 30 Betten geplant. Es werde mit Investitionen in der Höhe von insgesamt 860'000 Franken gerechnet, welche durch den Kanton Obwalden finanziert würden. Der Kanton Nidwalden solle sich wie bei den vergangenen Sanierungen und Erweiterungen zu 50 Prozent an den Abschreibungs- und Verzinsungsaufwendungen beteiligen. Die endgültige finanzielle Beteiligung richte sich nach der Schlussabrechnung der Baukosten.

5.

Die PONS verfügt über eine anhaltend hohe Auslastung vor allem im stationären Bereich. Anfragen zu stationären Behandlungen müssen wieder vermehrt abgewiesen werden, weil nicht genügend Kapazitäten vorhanden sind.

	2007	2008	2009	2010	2011
Bettenbelegung in Prozent	83%	85%	94%	90%	91%

6.

Die prognostizierte Entwicklung des Bedarfs an psychiatrischen Leistungen in beiden Kantonen wie auch in der gesamten Schweiz ist zunehmend. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (OBSAN) hat im Jahr 2010 eine Studie zur Dynamik der Inanspruchnahme von psychiatrischen Problemen veröffentlicht. Die Studie kommt zum Schluss, dass das psychiatrische Versorgungssystem der Schweiz aufgrund der steigenden Nachfrage weiter ausgebaut werden sollte.

7.

Der Bedarf an mehr Plätzen ist ausgewiesen. Aus diesem Grund beteiligt sich der Kanton Nidwalden wie bei den vergangenen Erweiterungsbauten zur Hälfte an den Abschreibungs- und Verzinsungsaufwendungen. Die Verzinsung entspricht dem jeweiligen Zinssatz der Darlehen, welche der Kanton Obwalden zur Finanzierung aufnimmt. Der jährliche Abschreibungssatz beträgt zehn Prozent vom Anschaffungs- bzw. Erstellungswert.

Es ist damit zu rechnen, dass ab 2013 ein jährlicher Betrag in der Höhe von ca. 51'000 Franken jährlich abnehmend zusätzlich zu den bestehenden Abschreibungs- und Verzinsungsaufwendungen (für das Jahr 2013: ca. 95'600 Franken) geleistet werden muss.

Die in den Behandlungspauschalen enthaltenen Investitionsanteile der Krankenversicherer werden der Betriebsrechnung gutgeschrieben und entlasten die Vereinbarungskantone bei den Nettobetriebskosten. Sie dienen zur Deckung der durch die direkte Finanzierung der Investitionen entstandenen Kosten für die Verzinsung und Abschreibung.

Beschluss

1. Der Vereinbarung vom 20. März 2012 zwischen dem Kanton Obwalden und dem Kanton Nidwalden über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden wird zugestimmt und zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Vereinbarung vom 20. März 2012 zwischen dem Kanton Obwalden und dem Kanton Nidwalden über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Regierungsrat des Kantons Obwalden
- Gesundheitsamt Obwalden, Werner Gut, Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kantonsspital Obwalden, Spitaldirektion
- Luzerner Kantonsspital, Spitaldirektion
- Kantonsspital Nidwalden, Spitaldirektion
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

NWGSD.108

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber